

NACHRANGDARLEHENSVERTRAG

zwischen

dem gemäß der Website investment.avoris.at ersichtlichen Darlehensgeber
(persönliche Angaben lt. Registrierung auf der Website)

(als „DARLEHENSGEBER“)
[nachfolgend auch "Crowd-Investor" genannt]

und

AVORIS GmbH
FN 489260 a
Karlgasse 15/5, 1040 Wien

(als „DARLEHENSNEHMERIN“)
[nachfolgend auch „Gesellschaft“ genannt]

wie folgt:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1 Zusammenfassung Vertragsgegenstand und Konditionen

| | |
|------------------------------|---|
| Darlehensbetrag: | [•] (EUR 300,00 darüber in Hunderterschritten) |
| Zinsen: | 7% p.a. (nach der deutschen kaufmännischen Zinsberechnungsmethode 30/360) |
| Funding Schwelle: | EUR 80.000,-- |
| Funding Limit: | EUR 500.000,- |
| Zeichnungsfrist: | 31.12.2023 |
| Mögliche Verlängerungsfrist: | bis zu 6 Monaten |
| Laufzeitbeginn: | mit der Bestätigung der Zahlung durch die Gesellschaft |
| Laufzeit: | Die Laufzeit beträgt max. 3 Jahre. Laufzeitbeginn ist der Tag der Bestätigung der Zahlung. Die Vertragslaufzeit setzt sich aus den Tagen bis zum Ende des nächstfolgenden Quartals plus 11 weiteren Quartalen zusammen. |
| Zinszahlungen: | quartalsweise zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. |

2 Vorbemerkungen

2.1 Die AVORIS GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Karlsgasse 15/5, 1040 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 489260a (die „DARLEHENSNEHMERIN“).

Die Eigentümer der Gesellschaft sind:

25% Parzival Holding GmbH (100% Gesellschafter: Mag. Dominik Peherstorfer)

25% WFH GmbH (100% Gesellschafter: Peter Wiesinger)

25% Campo BHB GmbH (100% Gesellschafter: DI Hermann Neuburger)

25% FSH GmbH (100% Gesellschafter: Christian Sageder)

2.2 Die Gesellschaft beabsichtigt, für Zwecke der Unternehmensfinanzierung qualifiziert nachrangige, unverbriefte Darlehen (kurz „Nachrangdarlehen“) aufzunehmen.

Die Gesellschaft verwendet die von den Crowd-Investoren zur Verfügung gestellten Mittel für die Finanzierung von Immobilienprojekten in Österreich. Darüber hinaus soll die Kapitalstruktur sowie die Liquiditätssituation der DARLEHENSNEHMERIN verbessert werden.

2.3 Zu diesem Zweck lädt die Gesellschaft Crowd-Investoren ein, sich über ihre Website für ein solches Nachrangdarlehen zu interessieren und ein Angebot zur Gewährung eines solchen Nachrangdarlehens an die Gesellschaft zu stellen. Die Annahme der Angebote von Crowd-Investoren und daher die Aufnahme der Nachrangdarlehen durch die Gesellschaft hängt u.a. davon ab, dass das Funding Limit durch die Angebote der Crowd-Investoren oder sonstiger Investoren nicht überschritten wird.

2.4 Der Crowd-Investor gewährt als Anleger mit dem vorliegenden Vertrag der Gesellschaft ein Nachrangdarlehen. Dieses Darlehen vermittelt keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Gesellschaft und die Zahlungsansprüche des Crowd-Investors sind qualifiziert nachrangig, das heißt insbesondere, dass die Gesellschaft Zahlungen an den Crowd-Investor jeweils nur soweit ausführen wird, als die Durchführung der jeweiligen Zahlung keine Insolvenz der Gesellschaft bewirkt und nicht zu einem Insolvenzgrund führt. Im Gegenzug erhält der Crowd-Investor Anspruch auf höhere Zinsen.

DEM CROWD-INVESTOR IST BEWUSST, DASS DIE INVESTITION IN FORM DES NACHRANGDARLEHENS NICHT NUR CHANCEN, SONDERN AUCH RISIKEN, BIS HIN ZU EINEM MÖGLICHEN TOTALAUSFALL DES INVESTMENTS, MIT SICH BRINGT. ES SOLLEN DAHER NUR CROWD-INVESTOREN ENTSPRECHENDE ANGEBOTE ZUR GEWÄHRUNG EINES NACHRANGDARLEHENS ABGEBEN, DIE EINEN TOTALAUSFALL DES INVESTIERTEN BETRAGS VERKRAFTEN KÖNNEN UND WIRTSCHAFTLICH NICHT AUF ENTSPRECHENDE RÜCKFLÜSSE AUS DEM INVESTMENT ANGEWIESEN SIND.

In diesem Zusammenhang wird der Crowd-Investor darauf hingewiesen, sollte dieser beabsichtigen einen Betrag mit einem EUR 5.000,00 übersteigenden Gesamtwert zu veranlagern, höchstens das Doppelte seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens über zwölf Monate gerechnet, oder bis zu maximal 10 % seines Finanzvermögens zu investieren.

2.5 Der Crowd-Investor stellt das Angebot zur Gewährung des Nachrangdarlehens an die Gesellschaft und wird gleichzeitig als Teil dieses Angebots den entsprechend angebotenen Darlehensbetrag – wie näher auf der Website beschrieben – auf ein eigens eingerichtetes Bankkonto (Wallet) bezahlen. Im Fall der Annahme des Angebots durch die Gesellschaft wird der Darlehensbetrag an die Gesellschaft ausbezahlt, ansonsten wird der vom Crowd-Investor bezahlte Darlehensbetrag wieder auf das vom Crowd-Investor auf der Website bekanntgegebene Bankkonto refundiert.

2.6 Crowd-Investoren können während der auf der Website und unter Punkt 1 bekanntgegebenen Zeichnungsfrist Angebote zur Zeichnung von Nachrangdarlehen abgeben. Die Zeichnungsfrist kann von der Gesellschaft im Fall einer vorzeitigen Erreichung der Funding Schwelle und/oder des Funding Limits verkürzt werden. Ebenso kann die Zeichnungsfrist von der Gesellschaft bis zu der in Punkt 1 genannten möglichen Verlängerungsoptionsfrist ausgeweitet werden. Der Crowd-Investor bleibt während der (allenfalls verkürzten oder verlängerten) Zeichnungsfrist an sein Angebot gebunden.

2.7 Durch die Auswahl eines Betrages, den der Crowd-Investor als Nachrangdarlehen investieren will, und entsprechender Bestätigung durch Anklicken des „Investition bestätigen“-Buttons auf der Website, auf der sich der Crowd-Investor zuvor registriert hat, gibt der Crowd-Investor ein Angebot auf Abschluss eines Darlehensvertrages zur Gewährung eines Nachrangdarlehens gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages ab.

Eine Annahme des Angebots eines Crowd-Investors auf Abschluss des Nachrangdarlehens durch die Gesellschaft erfolgt durch Übermittlung eines E-Mails mit Bestätigung der Zahlung an die vom Crowd-Investor bei der Registrierung auf der Website bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Die Gesellschaft behält sich auch die Ablehnung einzelner Angebote von Crowd-Investoren ohne weitere Gründe vor (so zum Beispiel auch wenn die Gesellschaft die Befürchtung hat, dass ein Crowd-Investor eigentlich ein Wettbewerber der Gesellschaft ist). Crowd-Investoren, deren Angebote abgelehnt werden, erhalten kein E-Mail zur Annahme ihres Angebots und werden gesondert per E-Mail verständigt.

2.8 Rücktrittsrecht: Ist der Crowd-Investor Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er ab Annahme des Angebots durch die Gesellschaft

das Recht, binnen 14 Tagen von dem solcherart geschlossenen Darlehensvertrag zurückzutreten. Im Fall eines Rücktritts ist der vom Crowd-Investor bezahlte Darlehensbetrag binnen zwei Wochen ab Zugang der Rücktrittserklärung bei der Gesellschaft ohne Gewährung einer Zinszahlung an den Crowd-Investor auf das vom Crowd-Investor auf der Website bekanntgegebene Bankkonto oder zumindest auf sein auf der Website angezeigtes Website-Konto (Wallet) zurückzuzahlen.

2.9 Die Gesellschaft ist berechtigt, die Zeichnungsfrist höchstens, um die in Punkt 1 genannte Verlängerungsfrist auszuweiten. Im Fall der vorzeitigen Erreichung der Funding Schwelle und/oder des Funding Limits kann die Gesellschaft die Zeichnungsfrist verkürzen.

Der Vertrag ist auflösend bedingt durch das Nichterreichen der Funding Schwelle bis zum Ende der Zeichnungsfrist (oder deren Unterschreiten aufgrund erfolgter Rücktritte bzw. nach Annahme der Angebote von der Gesellschaft durch Widerruf von Crowd-Investoren binnen des 14 Tage dauernden Rücktrittsrechts für Verbraucher).

Im Fall des Eintritts dieser auflösenden Bedingung wird der vom Investor gezahlte Darlehensbetrag verzinst mit dem Zinssatz gemäß Punkt 1 an den Investor auf das vom Investor bekanntgegebene Konto zurückgezahlt.

3 Zahlungsdienstleister

Bei Bezahlungen über die Website wird mit dem Zahlungsdienstleister und Treuhänder Lemon Way SAS zusammenarbeitet. Die Zahlungen sind auf eine zur Verfügung gestellte Zahlungsart vorzunehmen und auf das bekannt gegebene Treuhandsammelkonto der Lemon Way SAS (nachfolgend „Treuänderin“; mit dem Sitz in Montreuil, Geschäftsanschrift 14 rue de la Beaune, FR-93100 Montreuil) einzuzahlen. Die Treuhänderin Lemon Way SAS, SIREN Nummer 500 486 915, 14 rue de la Beaune, FR-93100 Montreuil, ist ein von der französischen Prudential Aufsichtsbehörde („ACPR“, 61 rue Taitbout 75009 Paris) zugelassenes Hybrid-Zahlungsinstitut (unter der Nummer 16 568) und Anbieter von Zahlungsdienstleistungen und Treuhandleistungen. Aufgabe der Treuhänderin ist es, das Geld der Crowd-Investoren treuhänderisch zu verwahren und darüber zu verfügen. Mit der Treuhänderin wurde ein Rahmenvertrag abgeschlossen, wonach die Treuhänderin Darlehensbeträge der Crowd-Investoren auf ihrem Treuhandkonto entgegennimmt, verwahrt und darüber entsprechend den Anweisungen der DARLEHENSNEHMERIN verfügt. Die DARLEHENSNEHMERIN ist hinsichtlich aller Zeichnungen, die erfolgt sind, befugt sämtliche Zahlungen die an den Crowd-Investoren gemäß diesem Nachrangdarlehensvertrag zu leisten sind, auf das Treuhandsammelkonto der Treuhänderin vorzunehmen. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit wird jedem Crowd-Investor der gemäß diesem Darlehensvertrag zustehende Betrag auf das von ihm bekanntgegebene Konto oder seinem Website-Konto (Wallet), gutgeschrieben.

4 Darlehensbetrag, Laufzeit und Rückzahlung, Kündigung

4.1 Der Crowd-Investor leistet einen Darlehensbetrag in Höhe des auf der Website von ihm gewählten Betrages (nachstehend als „Darlehensbetrag“ bezeichnet). Der Darlehensbetrag ist vom Crowd-Investor bei Stellung seines Angebots schuldbefreiend an das per E-Mail bekanntgegebene Bankkonto zu bezahlen. Nach entsprechendem Eingang des vom Crowd-Investor zu leistenden Darlehensbetrags hat die Gesellschaft im Fall der Angebotsannahme keine weiteren Ansprüche gegen den Crowd-Investor auf Einzahlungen (KEINE NACHSCHUSSPFLICHT).

4.2 Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beträgt max. 3 Jahre. Laufzeitbeginn ist der Tag der Bestätigung der Zahlung. Die Vertragslaufzeit setzt sich aus den Tagen bis zum Ende des nächstfolgenden Quartals plus 11 weiteren Quartalen zusammen.

Am Laufzeitende wird die Rückzahlung auf das vom Crowd-Investor im Rahmen seiner Registrierung auf der Website oder zumindest auf seinem auf der Website angezeigtem Website-Kontos (Wallet) (oder eines anderen vom Crowd-Investor mittels Aktualisierung seiner Registrierung auf der Website bekanntgegebenen Kontos) fällig.

Es besteht kein ordentliches Kündigungsrecht des Vertrages durch den Crowd-Investor.

Die Rückzahlung des Darlehensbetrages an den Crowd-Investor erfolgt außerdem nur, wenn die Voraussetzungen zur Zahlung gemäß der qualifizierten Nachrangerklärung in Punkt 8 erfüllt sind, nämlich, dass unter Berücksichtigung der Forderungen sämtlicher (derzeitigen und zukünftigen) Gläubiger der Gesellschaft, deren Forderungen nachrangig sind, keine Zahlungsunfähigkeit und kein negatives Eigenkapital der Gesellschaft vorliegt.

Soweit die Rückzahlung des Darlehensbetrages wegen der qualifizierten Nachrangerklärung gemäß Punkt 8 nicht erfolgt, ist diese – vorbehaltlich der Erfüllung der vertraglichen Zahlungsvoraussetzungen – zum nächsten möglichen Zinstermin, zurückzuzahlen. In so einem Fall unterliegt der Darlehensbetrag ab dem Laufzeitende bis zum Auszahlungszeitpunkt weiterhin einer Verzinsung gemäß Punkt 5.1.

4.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, den Darlehensbetrag auch vor dem Ende der Laufzeit des Darlehens jeweils zu einem 30.06. oder 31.12. eines Jahres samt aller bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufener und nicht bezahlter Zinsen auf das vom Crowd-Investor im Rahmen seiner Registrierung auf der Website bekanntgegebene Bankkonto (oder ein anderes vom Crowd-Investor mittels Aktualisierung seiner Registrierung auf der Website bekanntgegebenes Bankkonto) oder zumindest auf seinem auf der Website angezeigtem Website-Kontos (Wallet) an den Crowd-Investor vorzeitig und vollständig zurückzuzahlen. Mit Vertragserfüllung seitens der Gesellschaft ist dieser Vertrag vorzeitig gekündigt.

Die vorzeitige und vollständige Rückzahlung des Darlehensbetrages kann von der Gesellschaft jedoch nur ausgeübt werden, wenn sichergestellt ist, dass alle Voraussetzungen für die Rückzahlung des Darlehensbetrags und Zahlung sämtlicher aufgelaufener Zinsen gemäß der qualifizierten Nachrangerklärung in Punkt 8 erfüllt sind, nämlich, dass unter Berücksichtigung der Forderungen sämtlicher (derzeitigen und zukünftigen) Gläubiger der Gesellschaft, deren Forderungen nachrangig sind, keine Zahlungsunfähigkeit und kein negatives Eigenkapital der Gesellschaft vorliegt.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Absicht zur vorzeitigen und vollständigen Rückzahlung des Darlehensbetrages schriftlich und zumindest 30 Tage im Voraus dem Crowd-Investor elektronisch auf der Website oder per E-Mail (an die vom Crowd-Investor im Rahmen seiner Registrierung oder späteren Aktualisierung auf der Website bekanntgegebene E-Mail-Adresse) mitzuteilen. Für den Fall der vorzeitigen, vollständigen Rückzahlung erhält der Crowd-Investor neben dem offenen Saldo des Darlehensbetrages und den quartalsmäßig aufgelaufenen Zinsen zusätzlich einen Entschädigungszins in Höhe von 2% ab Zuzählung des Darlehensbetrages an die Darlehensnehmerin bis zum vorzeitigen Ende.

5 Zinsen

5.1 Zinssatz

Der Darlehensbetrag wird mit dem in Punkt 1 genannten Zinssatz verzinst. Die Berechnung der Zinsen erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsberechnungsmethode 30/360 und wird kaufmännisch auf die zweite Nachkommastelle genau gerundet.

5.2 Zinszahlungen

Die Zinsen gemäß Punkt 1 werden quartalsweise jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. auf das Konto, das vom Crowd-Investor im Rahmen seiner Registrierung auf der Website bekanntgegebene Bankkonto (oder ein anderes vom Crowd-Investor mittels Aktualisierung seiner Registrierung auf der Website bekanntgegebenes Konto) oder zumindest auf seinem auf der Website angezeigtem Website-Konto (Wallet) überwiesen.

Die Verzinsung beginnt mit der E-Mail der Bestätigung der Zahlung. Die Verzinsung gilt nicht im Fall eines Rücktritts durch den Crowd-Investor gemäß Punkt 2.8.

Zinszahlungen an den Crowd-Investor erfolgen, wenn die Voraussetzungen zur jeweiligen Zahlung gemäß der qualifizierten Nachrangerklärung in Punkt 8 erfüllt sind, nämlich, dass unter Berücksichtigung der Forderungen sämtlicher (derzeitigen und zukünftigen) Gläubiger der Gesellschaft, deren Forderungen nachrangig sind, keine Zahlungsunfähigkeit und kein negatives Eigenkapital der Gesellschaft vorliegt.

Soweit Zinsen wegen der qualifizierten Nachrangerklärung gemäß Punkt 8 nicht bezahlt werden, sind diese zum nächstmöglichen Zinstermin zu zahlen.

5.3 Verzugszinsen

Für den Fall des Verzugs von fälligen Beträgen (Zinsen oder Tilgungen) gemäß diesem Vertrag schuldet die Gesellschaft dem Crowd-Investor Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. auf den fälligen Betrag, berechnet nach der deutschen kaufmännischen Zinsberechnungsmethode 30/360. Die Beträge werden kaufmännisch auf die zweite Nachkommastelle genau gerundet.

Klarstellend wird festgehalten, dass Beträge, die mangels Vorliegens der Zahlungsvoraussetzungen gemäß Punkt 8 nicht ausbezahlt werden, (vorerst) nicht fällig sind, sodass für diese Beträge keine Verzugszinsen anfallen; vielmehr unterliegen diese Beträge weiterhin der normalen Verzinsung. Fälligkeit tritt erst zum nächstfolgenden Zinszahlungs- bzw. Tilgungstermin ein, an dem die vertraglichen Zahlungsvoraussetzungen erfüllt sind.

6 Informations- und Kontrollrechte

6.1 Bis zur vollständigen Rückzahlung aller Darlehensansprüche durch die Gesellschaft, hat der Crowd-Investor das Recht Abschriften der jeweiligen Jahresabschlüsse der Gesellschaft zu erhalten.

Der Umfang sowie Art und Form des Jahresabschlusses hat den Gesetzen und Vorschriften zu entsprechen, wie diese von den Behörden am Sitz der Gesellschaft definiert sind.

Jedem Crowd-Investor wird nach Erstellung des Jahresabschlusses eine Abschrift übermittelt. Diese Unterlagen werden dem Crowd-Investor elektronisch auf der Website oder per E-Mail (an die vom Crowd-Investor im Rahmen seiner Registrierung oder späteren Aktualisierung auf der Website) zur Verfügung gestellt.

6.2 Bis zur vollständigen Rückzahlung aller Darlehensansprüche durch die Gesellschaft wird der Crowd-Investor zumindest viermal pro Geschäftsjahr in Form von einem Investment-Newsletter über die wesentlichen Ereignisse der Gesellschaft und der AVORIS-Gruppe informiert werden.

6.3 Der Crowd-Investor hat über alle auf der Website als vertraulich gekennzeichneten Angelegenheiten der Gesellschaft sowie die ihm übermittelten Informationen und Unterlagen (soweit es sich dabei nicht um Informationen oder Unterlagen handelt, die aufgrund der

Hinterlegung des Jahresabschlusses der Gesellschaft beim Firmenbuch öffentlich bekannt sind) Stillschweigen zu bewahren.

6.4 Für die Laufzeit des Vertrages fallen bei der Gesellschaft Kosten für die fortlaufende Verwaltung der Stammdaten zur Sicherstellung der Kommunikation und Koordination zur Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung zwischen der Gesellschaft und den Crowd-Investoren an. Diese Verwaltungskosten und Kosten der Website werden von der Gesellschaft getragen.

7 Auszahlungskonto

7.1 Die Gesellschaft leistet zu den in Punkt 1 genannten Fälligkeitsterminen (Zinszahlungs- und Tilgungstermine zu Laufzeitende) schuldbefreiend auf das vom Crowd-Investor im Rahmen seiner Registrierung auf der Website bekanntgegebene Bankkonto oder zumindest auf seinem auf der Website angezeigtem Website-Konto (Wallet) (oder ein anderes vom Crowd-Investor mittels Aktualisierung seiner Registrierung auf der Website bekanntgegebenes Konto).

7.2 Der Crowd-Investor verpflichtet sich, die im Rahmen seiner Registrierung auf der Website angegebenen Informationen zu seinem Bankkonto, seiner E-Mail-Adresse und seiner Adresse stets aktuell zu halten.

7.3 Überweisungen durch die Gesellschaft auf ein in Euro geführtes Bankkonto des Crowd-Investors einer Bank innerhalb der Europäischen Union erfolgen kostenfrei. Bei Überweisungen der Gesellschaft auf ein Fremdwährungskonto oder ein Bankkonto bei einer Bank außerhalb der Europäischen Union trägt der Crowd-Investor die Kosten der Überweisung.

8 Qualifizierte Nachrangklausel

8.1 Der Crowd-Investor tritt für den Fall der Insolvenz mit seinen Forderungen unwiderruflich im Rang hinter sämtliche Forderungen gegenwärtiger und zukünftiger anderer Gläubiger (mit Ausnahme der Gläubiger, die ebenfalls Nachranggläubiger sind) zurück. Der Crowd-Investor kann seine Forderungen aus diesem Nachrangdarlehensvertrag nicht vorsondern, sondern nur gleichrangig mit den Einlagenrückgewähransprüchen der Gesellschafter der Gesellschaft verlangen.

8.2 Der Crowd-Investor erklärt zudem gemäß § 67 Abs 3 Insolvenzordnung, dass er Befriedigung seiner Forderungen aus diesem Darlehensvertrag erst nach Beseitigung des negativen Eigenkapitals (§ 225 Abs 1 UGB) oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller Gläubiger begehrt und dass aufgrund dieser Verbindlichkeiten der Gesellschaft kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht. Zahlungen durch die Gesellschaft erfolgen daher nur, wenn positives Eigenkapital vorliegt und soweit die Auszahlung des jeweils fälligen Betrags keine Insolvenz der Gesellschaft bewirken würde. Werden fällige Beträge aufgrund solcher Einschränkungen nicht ausbezahlt, erfolgt die Auszahlung jeweils zum nächstmöglichen Termin.

8.3 Etwaige Ansprüche des Crowd-Investors können von der Gesellschaft nicht durch Aufrechnung erfüllt werden, eine etwaige Aufrechnung durch die Gesellschaft wird daher ausdrücklich ausgeschlossen.

9 Verpflichtungen der Gesellschaft

9.1 Die Gesellschaft verpflichtet sich, Ausschüttungen an Gesellschafter nur soweit vorzunehmen oder zuzulassen, soweit die Gesellschaft die dafür aufzuwendende Liquidität nicht benötigt, um laut Cash-Flow-Planung die in den nächsten 12 Monaten fällig werdenden

(zuzüglich mangels Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen bis dahin nicht ausbezahlter und daher entsprechend vorgetragener) Forderungen der Crowd-Investoren im Zusammenhang mit diesem Vertrag und aller weiteren mit Crowd-Investoren geschlossenen Nachrangdarlehensverträge zu erfüllen.

9.2 Die Gesellschaft verpflichtet sich weiters, Entgeltzahlungen an Geschäftsführer, die den dreifachen Betrag des höchsten gemäß anwendbarem Kollektivvertrag geregelten Entgelts übersteigen, nur soweit vorzunehmen oder zuzulassen, soweit die Gesellschaft die dafür aufzuwendende Liquidität nicht benötigt, um laut Cash-Flow-Planung die in den nächsten 12 Monaten fällig werdenden (zuzüglich etwaiger mangels Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen bis dahin nicht ausbezahlter und daher entsprechend vorgetragener) Forderungen der Crowd-Investoren im Zusammenhang mit diesem Vertrag und aller weiteren mit Crowd-Investoren geschlossenen Nachrangdarlehensverträge zu erfüllen.

10 Zusicherungen und Garantien

10.1 Die Gesellschaft haftet dem Crowd-Investor dafür, dass die im Folgenden angeführten Zusicherungen und Garantien für die Gesellschaft, zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages sowie für die gesamte Laufzeit des Vertrages nach bestem Wissen zutreffen. Falls die Gesellschaft Kenntnis davon erlangt, dass eine abgegebene Zusicherung und Garantie nicht zutrifft, so hat sie 60 Tage Zeit, um den Sachverhalt soweit zu berichtigen, dass sie neuerlich zur Abgabe der Zusicherung und Garantie fähig ist. Sollte die Gesellschaft den Sachverhalt innerhalb dieser Zeit nicht berichtigen oder berichtigen können, so hat sie dem Crowd-Investor hiervon unverzüglich nach Ablauf der 60 tägigen Frist per E-Mail Mitteilung zu machen.

10.2 Die Gesellschaft gibt folgende Zusicherungen und Garantien ab:

a. Die Gesellschaft ist eine nach österreichischem Recht ordnungsgemäß errichtete und bestehende Kapitalgesellschaft.

b. Die dem Crowd-Investor zur Verfügung gestellten Dokumente, Daten und Informationen sind in jeglicher Hinsicht zutreffend und in keiner Weise irreführend, jedoch sind Geschäftspläne und zugrundeliegende Annahmen mit dem natürlichen Risiko verbunden, dass sich Geschäfte anders entwickeln können als geplant.

c. Ein Jahresabschluss der Gesellschaft wird stets mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmens, nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung der einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften erstellt. Die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen werden im Jahresabschluss der Gesellschaft in jedem Fall und konsequent wie in den vorangegangenen Geschäftsjahren angewendet. Alle bei Erstellung des Jahresabschlusses erkennbaren Risiken, Wertminderungen und Verluste werden durch ausreichende Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen berücksichtigt. Der Jahresabschluss ist vollständig, richtig und gibt ein vollständiges und richtiges Bild der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft zum Stichtag wieder. Nach dem Stichtag auftretende oder bekannt gewordene Umstände der Gesellschaft werden, falls erforderlich, bei der Erstellung des nächsten Jahresabschlusses berücksichtigt.

d. Die Gesellschaft hat alle gesetzlich vorgesehenen Erklärungs- und Anzeigepflichten gegenüber den Abgabenbehörden und Sozialversicherungsträgern so erfüllt, dass ihr keine Nachteile wegen der Nichterfüllung, der nicht ordentlichen oder der nicht rechtzeitigen Erfüllung solcher Erklärungs- und Anzeigepflichten drohen.

e. Die Gesellschaft verfügt über sämtliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die zur Führung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft im derzeit ausgeübten Umfang sowie im

Umfang des gemäß Planrechnung geplanten Ausmaßes erforderlich sind. Diese Genehmigungen sind aufrecht und es liegen keine Umstände vor, die eine Rücknahme oder den Widerruf oder eine Einschränkung oder sonstige Änderung der Rechtswirksamkeit oder des Geltungsumfangs dieser Genehmigungen befürchten lassen. Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft wird in Übereinstimmung mit diesen Genehmigungen sowie sämtlichen rechtlichen Vorschriften geführt. Es gibt keine unerledigten Auflagen, Aufträge und/oder Bedingungen der Gewerbe- oder anderer Behörden und auch keine ungenehmigten Änderungen etwaiger Betriebsanlagen, die nicht oder nur unter Auflagen, Aufträgen oder Bedingungen genehmigt werden können. Weiters hat die Gesellschaft keinen Grund zur Annahme, dass irgendwelche Behörden in Zukunft Auflagen, Aufträge, Bedingungen und/oder Befristungen vorschreiben könnten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Gesellschaft stehen.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Die Gesellschaft und der Crowd-Investor bestätigen, alle Angaben im Vertrag, oder auf der Website gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

11.2 Die Vertragsparteien kommen weiters darin überein, dass allenfalls vorhandene Vertragslücken oder unwirksame Vertragsteile entsprechend dem Sinngehalt und mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien zu schließen und wirksam zu ersetzen sind.

11.3 Auf diesen Vertrag und alle Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und dem Crowd-Investor ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anzuwenden. Die Bestimmungen des UN Kaufrechtes finden keine Anwendung. Ist der Crowd-Investor ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so richtet sich das anwendbare materielle Recht nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11.4 Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft. Für Verbraucher gilt das für ihren Wohnsitz zuständige Gericht als Gerichtsstand.

11.5 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das vorgenannte Erfordernis. Nebenabreden wurden außerhalb dieses Vertrages nicht getroffen.